

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf >>>>>>>>>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen die geänderte **Coronabetreuungsverordnung**, die „**CoronaBetrVO Lesefassung**“ sowie die „**CoronaBetrVO Lesefassung mit Markierung der wesentlichen Änderungen**“, die „**Anlage zur CoronaBetrVO (unverändert)**“, zu Ihrer Information. Die Neuregelungen treten am 30.01.2021 in Kraft.

Dieser E-Mail füge ich zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen die CoronaBetrVO als Änderungsfassungen bei. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um behördeninterne Dokumente handelt, die ausschließlich der Information dienen und keine rechtlich verbindlichen Fassungen darstellen und lediglich Änderungen leichter erkennbar machen sollen.

Ich mache hier auf die wesentlichen Änderungen aufmerksam:

Nach **§ 1 Abs. 11 Nr. 2 und 3 CoronaBetrVO** sind nun auch

- Auswahlgespräche von Schulen im Lehrereinstellungsverfahren, soweit sie zur Sicherung der Unterrichtsversorgung unabdingbar sind, und
- unterrichtspraktische Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung möglich.

Nach **§ 1 Abs. 12 Nr. 3 CoronaBetrVO** sind nun auch (zusätzlich zum Betreuungsangebot für die Klassen 1 – 6 und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf) Betreuungsangebote aller Klassen und Jahrgangsstufen möglich, die

- nach Einschätzung der Schulleitung zuhause oder
- im Ausbildungsbetrieb

nicht mit Erfolg am Distanzunterricht teilnehmen können, zulässig.

Nach **§ 11 Abs. 13 CoronaBetrVO** treffen Sie als Schulleitungen in diesem Bereich die Entscheidung über die Aufnahme dieser Schüler in das zusätzliche Betreuungsangebot. Hierbei bitte ich tatsächlich nur Schüler in diese Betreuungsangebote aufzunehmen, die die Voraussetzungen („nicht mit Erfolg am Distanzunterrichtteil teilnehmen können“) erfüllen.

Weiterhin weise ich noch auf die Regelung in § 11 Abs. 13 CoronaBetrVO hin, wonach diese Angebote nur mit Zustimmung der Eltern erfolgen können, also seitens der Schüler freiwillig sind.

Insoweit verweise ich auch auf die Schulmail vom 28.01.2021, in der ausgeführt ist:

Erweitertes Angebot für alle Klassen und Jahrgangsstufen (1 bis 13)

Ab dem 1. Februar 2021 erhalten Schülerinnen und Schüler aller Klassen und Jahrgangsstufen (1 bis 13), die das Angebot des Distanzunterrichtes im häuslichen Umfeld ohne Begleitung nicht zielgerichtet wahrnehmen können, zur Wahrung der Chancengerechtigkeit die Möglichkeit, in der Schule am Distanzunterricht teilzunehmen.

Die Teilnahme an diesem Angebot wird den Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diesen selbst, durch die Schulleitung unterbreitet.

Die Annahme des Angebots ist freiwillig; die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler, ggf. auch die Ausbildungsbetriebe, erklären sich mit der schulischen Betreuung nach Möglichkeit schriftlich einverstanden. Das erweiterte schulische Unterstützungsangebot kann nicht von den Eltern initiiert werden.

Im Rahmen des schulischen Unterstützungsangebots wird den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, am Distanzunterricht in geeigneten Räumlichkeiten der Schule unter Aufsicht des nicht am Distanzunterricht beteiligten schulischen Personals teilzunehmen. Der Umfang des Angebotes richtet sich nach dem Umfang des regulären Unterrichtsbetriebes, über den Rahmen (z.B. die Mittagsverpflegung) wird vor Ort entschieden. Es gelten die Regeln der CoronaBetrVO für die Ganztagsbetreuung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Hartmann

Leiter der Schulabteilung
der Bezirksregierung Düsseldorf

<<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf <<<<<<<<<<